

Interpellation Eggli (FDP): Massnahmen gegen missbräuchliche und schikanöse Baueinsprachen

1 TEXT

1. Ausgangslage

Bauprojekte sind ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung und Attraktivität unserer Gemeinde. In den letzten Jahren ist jedoch eine Zunahme von Einsprachen festzustellen, die in erster Linie dem Zweck dienen, Bauprojekte zu verzögern oder zu verhindern, anstatt berechnete Anliegen der betroffenen Bevölkerung zu vertreten. Solche missbräuchlichen und schikanösen Einsprachen führen zu unnötigen Kosten, Verzögerungen und einer Behinderung der baulichen Entwicklung unserer Gemeinde.

2. Zu prüfende Punkte

Der Gemeinderat wird darum gebeten, zu folgenden Punkten eine Stellungnahme zu erarbeiten:

1. **Überprüfung der Einsprachen-Praxis:** Der Gemeinderat analysiert die Häufigkeit und Art der Einsprachen der letzten 5 Jahre und erstellt hierzu zwecks Transparenzschaffung einen Bericht. Dabei interessiert insbesondere das Verhältnis von begründeten und unbegründeten Einsprachen. Dies, um festzustellen, inwieweit missbräuchliche Einsprachen ein Problem darstellen oder eben auch nicht.
2. **Einführung von Gebühren für Einsprachen:** Um unbegründete Einsprachen zu reduzieren, soll geprüft werden, ob für Einsprachen eine Bearbeitungsgebühr auf Gemeindeebene eingeführt werden kann, die bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen nicht zurückerstattet wird. Alternativ kann auch geprüft werden, ob die Gebühr auf Gemeindeebene nur dann fällig wird, wenn die Einsprache als unbegründet abgeschlossen wird.
3. **Beschleunigung der Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen:** Der Gemeinderat prüft, ob offensichtlich unbegründete Einspracheverfahren in einem beschleunigten Verfahren rascher abgeschlossen werden können. Falls die Gemeinde hierzu die Kompetenz hat, sind seitens Gemeinde Vorschläge auszuarbeiten, wie ein solches beschleunigtes Verfahren ausgestaltet werden könnte.

3. Begründung

Die steigende Anzahl an Einsprachen gegen Bauprojekte führt zu erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten für Bauherren und die öffentliche Hand. Während berechnete Einsprachen im Rahmen des demokratischen Prozesses wichtig sind, soll gegen eine missbräuchliche Nutzung des Instruments vorgegangen werden.

Mit dieser Interpellation soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Bauprojekte in unserer Gemeinde in Zukunft nicht weiterhin durch mutwillige Verzögerungstaktiken blockiert werden. Gleichzeitig soll das legitime Einspracherecht von direkt betroffenen Personen weiterhin geschützt bleiben.

Muri-Gümligen 20. Mai 2025

Caterina Eggli

J. Reich, T. Balmer, R. Mäder, Ch. Siebenrock, R. Buff, G. Kaczala, S. Eugster, E. Zloczower, A. Bless, M. Sager, Ch. Lucas, M. Koelbing, A. Matter (14)

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Allgemeines

Der Gemeinderat möchte einleitend festhalten, dass gemäss Artikel 83 und 85 des Baureglementes der Gemeinde Muri bei Bern (GBR) die Baukommission bzw. die Bauverwaltung (Bauinspektorat) für das Baubewilligungsverfahren zuständig sind, entsprechen nimmt der Gemeinderat diesbezüglich keine Befugnisse wahr. Dementsprechend wurde für die Beantwortung der Interpellation die Vorsteherin der Baukommission und das Bauinspektorat einbezogen. Die Baukommission ist ein paritätisch zusammengesetztes Gremium, in welchem bis auf die EVP sämtliche Parteien vertreten sind.

1. Überprüfung der Einsprachen-Praxis

Das Bauinspektorat hat die letzten fünf Jahre auf die Anzahl Einsprachen im Verhältnis zur Anzahl Baugesuche untersucht. Gleichzeitig hat es auch überprüft, wieviele Einsprachen im Laufe des Baubewilligungsverfahrens – teilweise gestützt auf Einigungsverhandlungen – zurückgezogen wurden. Rund 0.5 Prozent der Einsprachen können tendenziell als rechtsmissbräuchlich bzw. schickanös bezeichnet zu werden, sie stellen aber zahlenmässig und im Verhältnis zur Gesamtzahl eine vernachlässigbare Grösse dar. Die Baukommission sowie das Bauinspektorat (bei den Gesuchen in seinem Kompetenzbereich) haben in den vergangenen fünf Jahren aber keine dieser Einsprachen als missbräuchlich bzw. schickanös abgewiesen, sind deshalb auf die vorgebrachten "Rügen" im Entscheid eingetreten.

Jahr	Anzahl Gesuche	Anzahl Gesuche mit Einsprache	Total Anzahl Einsprachen	Rückzug Einsprache im Verfahren	missbräuchliche/schickanöse Einsprachen ("Tendenz")
2020	134	8	35	14	2
2021	110	6	18	11	-
2022	143	5	20	3	2
2023	118	6	22	8	-
2024	115	7	36	3	-

Die Anzahl Einsprachen verhalten sich im Verhältnis zur Anzahl Baugesuche im Rahmen von 14 bis 31 Prozent. In den Jahren mit einer höheren Anzahl Einsprachen sind diese auf grössere Bauvorhaben in sensiblen Quartieren zurückzuführen. Ganz grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Ressourcensituation der Bewohnenden einen wesentlichen Einfluss darauf hat, ob und bis wohin Rechtsmittel ergriffen werden. Bei diesen wenigen grösseren Baugesuchen kann es daher gut vorkommen, dass zehn und mehr Einsprachen eingehen.

Eine nachweisbare Tendenz zu mehr Einsprachen ist nicht festzustellen. Missbräuchliche und schikanöse Einsprachen sind nur in einer sehr geringen Anzahl feststellbar und werden auch nicht abschliessend zu vermeiden sein. Aus Sicht des Bauinspektorats stellen diese Einsprachen kein echtes Problem dar, weshalb bis anhin auch keine Massnahmen getroffen wurden.

2. Einführung von Gebühren für Einsprachen

Die Kostenpflicht im Baubewilligungsverfahren ist auf übergeordneter, das heisst auf kantonaler Ebene geregelt. Im Grundsatz tragen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (Bewilligungsdekret; BewD) die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens. Parteikosten werden keine gesprochen. Die Verfahrenskosten haben dem Äquivalenzprinzip zu genügen (Art. 52 Abs. 2 BewD).

Bereits nach heutigem Recht können den Einsprechenden die amtlichen Kosten auferlegt werden, die sie durch eine offensichtlich unbegründete Einsprache verursacht haben (Art. 52 Abs. 3 BewD). Diese Bestimmung ist aber mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) nur zu vereinbaren, wenn sie auf offensichtlich mutwillige, schikanöse Einsprachen, die als widerrechtliche Handlung zu qualifizieren sind, beschränkt wird. In der Regel dürften durch eine offensichtlich unbegründete Einsprache kaum ins Gewicht fallende Kosten entstehen, zumal ja auch in solchen Fällen keine Einigungsverhandlung durchzuführen ist.

Da die Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen bereits im kantonalen Recht vorhanden ist, erscheint eine Regelung auf kommunaler Ebene nicht erforderlich.

3. Beschleunigung der Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen

Das Baubewilligungs-, wie auch das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sind auf übergeordneter, das heisst auf kantonaler Ebene geregelt (Art. 10 ff. BewD). Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde bereits heute darauf verzichten, Stellungnahmen einzuholen und somit direkt zum Erlass des Bauentscheids schreiten (Art. 33 Abs. 3 BewD). Im Weiteren steht den Gemeinden aber das Recht nicht zu, das Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahren auf irgendeine Art, die im kantonalen Recht nicht vorgesehen ist, zu beschleunigen.

Da die Rechtsgrundlage für eine Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen abschliessend im kantonalen Recht vorhanden ist, ist eine (zusätzliche) Regelung auf kommunaler Ebene unzulässig.

Muri bei Bern, 07. Juli 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli Corina Bühler